

# **Gesellschaftsvertrag der Flugplatz Wenningfeld GmbH**

## **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Flugplatz Stadtlohn-Vreden Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (2) Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Stadtlohn.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung sowie der Betrieb eines bedarfsgerechten und leistungsstarken Schwerpunktländeparkes am Standort Stadtlohn-Vreden sowie die Förderung der zivilen Luftfahrt und des Flugsports auf gemeinnütziger Grundlage.
- (1) Die Gesellschaft kann die Aufgabenerfüllung entweder selbst übernehmen oder sich insoweit Dritter bedienen. Sie kann soweit erforderlich Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen. Bei der Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften sind die einschlägigen Bestimmungen des Kommunalrechts zu beachten.
- (2) Das Unternehmen ist gem. § 109 Abs. 1 S. 1 GO NRW so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der vorgenannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Das Unternehmen soll gem. § 109 Abs. 1 S. 2 GO NRW einen Ertrag für die Haushalte der mittelbar oder unmittelbar beteiligten Kommunen abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn soll gem. § 109 Abs. 2 GO NRW so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

## **§ 3 Stammkapital, Gesellschafter/innen und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital beträgt 395.765,00 € (i. W. dreihundertfünfundneunzigtausend-siebenhundertfünfundsechzig Euro).
- (2) Gesellschafter/innen sind der Kreis Borken, die Stadt Stadtlohn und die Stadt Vreden.
- (3) Auf das Stammkapital von 395.765,00 € leisteten die Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen bar:
  - Kreis Borken 136.400,00 €, 106.951,00 € und 104.922,00 €,

- Stadt Stadtlohn 9.300,00 €, 7.292,00 € und 7.154,00 €,
- Stadt Vreden 9.300 €, 7.292 € und 7.154,00 €.

#### **§ 4**

#### **Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafters/innen beschließen.
- (2) Der Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafters/innen bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein/eine Gesellschafter/in die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf ein von ihr benanntes Mitglied übertragen wird.
- (4) In allen Fällen der Einziehung ist dem/der betroffenen Gesellschafter/in der gemeine Wert, höchstens jedoch der Nennbetrag des Geschäftsanteils zu zahlen, und zwar auch nur insoweit, als er Einzahlungen auf die Stammeinlage geleistet hat.

#### **§ 6**

#### **Organe der Gesellschaft**

die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung

#### **§ 7**

#### **Geschäftsführung / Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen liegt bei der Gesellschafterversammlung.

- (3) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
  - die Aufstellung der Benutzungsordnung für den Flugplatz,
  - den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen,
  - die Aufnahme von Liquiditätskrediten, wenn der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigt,
  - die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitern/innen.
- (5) Die Gesellschaft wird durch einen/eine Geschäftsführer/in einzeln vertreten, wenn er/sie alleiniger/alleinige Geschäftsführer/in ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn/sie zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Ansonsten wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen vertreten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) In den Aufsichtsrat entsenden

der Kreis Borken 7 Mitglieder,  
darunter den/die jeweilige(n) Landrat/rätin

die Stadt Stadtlohn und die Stadt Vreden je 1 Mitglied.

Die Gesellschafterversammlung bestellt ein 10. Mitglied, möglichst aus den Reihen des Vereins zur Förderung der Luftfahrt e.V. Stadtlohn.

- (2) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen; für die Bestellung gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Stellvertreter/innen werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Die Gesellschafter/innen können jederzeit die von ihnen benannten Mitglieder und Stellvertreter/innen abberufen und sie durch andere ersetzen. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zu der Bestellung von neuen Aufsichtsratsmitgliedern weiter aus.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung. Sie können Ersatz für ihre baren Auslagen verlangen.
- (5) Die vom Kreis oder den Gemeinden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Interessen des Kreises oder der Gemeinde zu verfolgen. Sie übernehmen Sitz und

Stimme des/der Gesellschafters/in im Aufsichtsrat. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages oder der Räte und ihrer Ausschüsse gebunden. Die vom Kreistag oder Rat bestellten Vertreter/innen haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistages oder Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter/innen des Kreises bzw. der Gemeinden haben den Kreistag oder die Räte über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Vorsitz im Aufsichtsrat**

- (1) Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der/die Landrat/rätin des Kreises Borken. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende, wenn auch dieser/diese verhindert ist, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.

## **§ 10**

### **Einberufung und Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat mindestens eine Woche vorher zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Geschäftsführung hat an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn der/die Vorsitzende es verlangt oder der Aufsichtsrat es im Einzelfall beschließt.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der von ihm/ihr bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 13**

### **Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei haben ihm die Geschäftsführer/innen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder, die Rechnungsprüfung des Kreises Borken oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Außerdem hat er die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten.

## **§ 14**

### **Ausscheiden aus dem Amt des Aufsichtsrates**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind jederzeit befugt, ihr Amt niederzulegen. Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung eines Gesellschafters bekleiden, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie aus dieser Dienststelle ausscheiden oder das Mandat verlieren.
- (2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so hat der/die Gesellschafter/in, der es entsandt hat, unverzüglich ein anderes Mitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu entsenden.
- (3) Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Aufsichtsratsmitglieder.

## **§ 15**

### **Gesellschafterversammlung / Einberufung**

- (1) Die Gesellschafter/innen entsenden je einen/eine Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung. Die vom Kreis oder den Gemeinden entsandten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises oder der Gemeinde zu verfolgen. Sie übernehmen Sitz und Stimme des/der Gesellschafters/in in der Gesellschafterversammlung. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages oder der Räte und ihrer Ausschüsse gebunden. Die vom Kreistag oder Rat bestellten Vertreter/innen haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistages oder Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter/innen des Kreises bzw. der Gemeinden haben den Kreistag oder die Räte über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des/der Abschlussprüfers/in sowie dann einzuberufen, wenn Gesellschafter/innen, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 1/10 des Stammkapitals erreichen, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Er/Sie kann die Gesellschafterversammlung auch aus anderen Gründen einberufen. (§ 13 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.)
- (3) Die Einberufung hat durch den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingegangen sein.

## **§ 16**

### **Leitung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
- (4) Die Gesellschafter/innen haben je 1,00 € Stammeinlage eine Stimme.
- (5) § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 17**

### **Rechte der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz und nach diesem Vertrag obliegen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- b) der Wirtschaftsplan,
- c) die Entlastung des/der Geschäftsführers/innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- d) die Feststellung der Höhe des von den Gesellschaftern/innen abzudeckenden Betriebsverlustes (§ 20),
- e) die Bestellung eines/einer Abschlussprüfers/in (§ 19),
- f) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden,

- g) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
- h) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
- i) die Einforderung von Nachschüssen,
- j) die Festsetzung einer Gebührenordnung für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes,
- k) die Errichtung von Neubauten und Durchführung größerer Umbauten,
- l) der Abschluss von Verträgen, durch die Dritten Rechte auf Flugplatzbetrieb eingeräumt werden soll,
- m) Verträge jeglicher Art, die der Art und dem Werte nach über den Rahmen der betrieblichen Erfordernisse hinausgehen,
- n) die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 des Aktiengesetzes,
- o) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- p) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen,
- q) Bestellung und Abberufung von Vertretern/innen in Organen von Beteiligungsunternehmen.

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr/Dauer der Gesellschaft**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## **§ 19**

### **Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung eine fünfjährige Finanzplanung zur Beschlussfassung vor, die Grundlage der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist und den an der Flugplatz Wenningfeld GmbH beteiligten Kommunen zur Kenntnis gebracht wird.
- (3) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer/in vorzulegen.
- (4) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend. Der Auftrag des/der Abschlussprüfers/in ist auch auf die Prüfung gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Den kommunalen Gesellschaftern stehen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse zu.

- (5) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (6) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des/der Abschlussprüfers/in hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern/innen zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenbarungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## **§ 20**

### **Ergebnisverwendung / Verlustabdeckung**

- (1) Von einem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresüberschuss sind zunächst mindestens 10 % einer Gewinnrücklage zuzuführen, bis diese 50 % des Stammkapitals erreicht hat. Diese Rücklage dient zur Deckung etwaiger, aus dem Jahresabschluss sich ergebender Jahresfehlbeträge und ist nach Inanspruchnahme wieder aufzufüllen. Über die Verwendung darüber hinausgehender Überschüsse entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Etwaige Jahresfehlbeträge sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen abzudecken oder auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der/die Gesellschafter/innen beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Jahresverlustes nach Aussonderung der Abschreibungen auf Anlagegüter (Betriebsverlust) und der nach § 21 geleisteten sonstigen Nachschüsse nicht ausreichen. Die Nachschusspflicht ist für den/die einzelne(n) Gesellschafter/in auf den 0,4-fachen Betrag seiner/ihrer Stammeinlage jährlich beschränkt. Gesellschafter/innen, die an Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teilnehmen, sind von dieser Nachschusspflicht befreit.

## **§ 21**

### **Sonstige Nachschüsse**

Andere als die im § 20 genannten Nachschüsse können nur auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert werden.



**§ 22**  
**Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn sie zivil- oder öffentlich-rechtlich nicht mehr berechtigt ist, entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand den Verkehrslandeplatz am Standort in Stadtlohn/Vreden zu betreiben.
- (2) Den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft fasst die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen. Bei Aufhebung oder Auflösung der Gesellschaft wird ihr Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft, den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen und Einzahlungen oder Sacheinlagen in Kapitalrücklagen übersteigt, entsprechend ihren geleisteten Einlagen auf das Stammkapital verteilt. Die Kapitalrücklagen und Stammeinlage werden entsprechend den geleisteten Einlagen an die Gesellschafter/innen ausgekehrt.

**§ 23**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt für den Kreis Borken.

**§ 24**  
**Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen.

**§ 25**  
**Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages übernimmt die Gesellschaft